
Allgemeine Bedingungen der Kollektivversicherung «resaplus.ch»

Kollektivversicherung resaplus.ch

Praktische und rechtliche Informationen gemäss Versicherungsvertragsgesetz (VVG)

Versicherteninformationen nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt der Versicherungsgarantie (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Wer ist Versicherer?

Versicherer ist die Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG, nachfolgend GMA AG genannt, mit Sitz in 1920 Martigny, Rue du Nord 5.

Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Gesellschaft Resaplus SA, nachfolgend Resaplus genannt, mit Sitz in 1227 Les Acacias – Genf, Chemin de la Gravière 2.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Welchen Personen wird Versicherungsschutz gewährt?

Aufgrund des mit dem Versicherungsnehmer abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrags gewährt die GMA AG den Inhaberinnen und Inhabern eines versicherten Tickets Versicherungsschutz sowie ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes, direktes Forderungsrecht.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die zum Zeitpunkt des Beitritts zur Kollektivversicherung oder des Ticketkaufs bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person zum Zeitpunkt des Beitritts zur Kollektivversicherung oder des Ticketkaufs erkennbar war.
- Ereignisse im Zusammenhang mit Epidemien und Pandemien.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die häufigsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt vom Interesse und den jeweiligen versicherten Risiken ab. Die Höhe der Prämie geht aus dem Versicherungsnachweis hervor.

Welche Pflichten haben die begünstigten Personen?

- Die begünstigten Personen sind verpflichtet, ihren vertraglichen und gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die GMA AG, Vorlegen eines Arzzeugnisses u.a.).
- Die begünstigten Personen sind verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und dessen Klärung beitragen kann (z. B. Ermächtigung Dritter, der GMA AG zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen u. Ä. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die häufigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und dem VVG.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt beim Kauf des versicherten Tickets und endet bei Beginn der entsprechenden Veranstaltung.

Wie behandelt die GMA AG Daten?

Die GMA AG bearbeitet Daten, die sich aus den Antragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben, und verwendet diese insbesondere für die Bearbeitung von Versicherungsfällen mit Leistungsansprüchen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden im Allgemeinen in elektronischer Form und/oder auf Papier und/oder eingescannt aufbewahrt.

Falls es sich zur Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsbetrugs als notwendig erweist, können diese Daten soweit wie erforderlich an Drittpersonen, die an der Bearbeitung des Schadenfalls beteiligt sind, übermittelt werden. Im Fall von Vermögens- oder Urkundenfälschungsdelikten sowie im Fall, dass die GMA AG wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruchs vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Allgemeine Bedingungen

Kollektivversicherung «resaplus.ch»

Ausgabe 01.11.2008

Art. 1 Versicherer

Versicherer ist die «Groupe Mutuel Versicherungen GMA AG» (nachfolgend GMA AG genannt), mit Sitz in 1920 Martigny, Rue du Nord 5.

Art. 2 Kollektivversicherungsvertrag

Die begünstigte Person hat Anspruch auf einen Versicherungsschutz gemäss Kollektivversicherungsvertrag zwischen Resaplus SA (nachfolgend Resaplus genannt) und der GMA AG.

Art. 3 Art. 3 Begünstigte Person

Die begünstigte Person ist der rechtmässige Inhaber eines über die Website von Resaplus gekauften Veranstaltungstickets mit Annullationskostengarantie «resaplus.ch».

Art. 4 Versicherungsnachweis

Der Versicherungsnachweis besteht aus der von Resaplus ausgestellten Versicherungsbestätigung und dem Originalticket für die Veranstaltung.

Art. 5 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

1. Der Versicherungsschutz beginnt zum Zeitpunkt des Kaufs des versicherten Veranstaltungstickets.
2. Der Versicherungsschutz endet mit Beginn der Veranstaltung, d. h. zum Zeitpunkt, an dem die begünstigte Person den Raum oder das Gelände des Veranstaltungsorts betritt.
3. Bei der Auflösung des Kollektivvertrags zwischen Resaplus und GMA AG ist keine Versicherungsdeckung mehr erhältlich für Tickets, die nach dem Datum der Vertragsauflösung verkauft worden sind.

Art. 6 Versicherungsleistungen

Wenn die begünstigte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses (siehe Art. 8) nicht an der geplanten Veranstaltung teilnehmen kann, vergütet die GMA AG ihr den Preis des oder der versicherten Tickets.

Die maximale Entschädigung beträgt Fr. 500.00 pro Ticket.

Art. 7 Definitionen

1. Nahestehende Personen
Nahestehende Personen sind:
 - Angehörige (Ehegatte, Eltern, Kinder, Schwiegereltern, Grosseltern und Geschwister)

- Lebenspartner der begünstigten Person sowie deren Eltern und Kinder
- nicht an der Veranstaltung teilnehmende Betreuungspersonen von minderjährigen Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen
- sehr enge Freunde, zu denen die begünstigte Person regelmässigen Kontakt pflegt.

2. Veranstalter

Als Veranstalter gelten sämtliche Unternehmen, die basierend auf einem Vertrag eine Veranstaltungsleistung für die begünstigte Person erbringen.

3. Öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel

Als öffentliche Verkehrs- oder Transportmittel gelten jene Fortbewegungsmittel, die basierend auf einem Fahrplan regelmässig verkehren und für deren Benutzung ein Fahrschein zu lösen ist. Taxi und Mietwagen fallen nicht unter öffentliche Transportmittel.

4. Panne

Als Panne gilt jedes plötzliche und unvorhergesehene Versagen des Fahrzeuges infolge eines elektrischen oder mechanischen Defektes, das eine Weiterfahrt verunmöglicht oder aufgrund dessen eine Weiterfahrt gesetzlich nicht mehr zulässig ist. Reifendefekte und entladene Batterie werden einer Panne gleichgestellt. Benzin- und Fahrzeugschlüsselpannen sind nicht versichert.

5. Personenunfall

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, der die körperliche, geistige oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder den Tod nach sich zieht.

6. Schwere Erkrankung / schwerer Unfall

Erkrankungen oder Unfälle gelten als schwer, wenn sie Ursache einer Arbeitsunfähigkeit sind.

Art. 8 Versicherte Ereignisse

1. Die GMA AG gewährt Versicherungsleistungen, wenn die begünstigte Person wegen Eintritts eines der folgenden Ereignisse auf die Teilnahme an der Veranstaltung verzichten muss, sofern das betreffende Ereignis nach dem Zeitpunkt des Kaufs eingetreten ist:
 - a. Krankheit, Unfall, Tod, Mutterschaft
Schwere Erkrankung, schwerer Unfall, Komplikationen während der Schwangerschaft oder infolge eines Todesfalls:
 - der begünstigten Person;
 - einer nahestehenden Person, welche die gleiche Veranstaltung gebucht hat und sie annullieren musste;

- einer der begünstigten Person nahestehenden Person, welche die begünstigte Person nicht begleitet;
- eines Stellvertreters an ihrem Arbeitsplatz, sofern die Präsenz der begünstigten Person am Arbeitsplatz unabdingbar ist.

Haben mehrere Personen die gleiche Veranstaltung gebucht, kann diese von maximal 6 Personen annulliert werden.

- Vorlegen eines Nachweises gemäss Art. 12, 5
- b. Beeinträchtigung des Eigentums der begünstigten Person am Wohnort

Wenn das Eigentum der begünstigten Person an ihrem ständigen Wohnort infolge Diebstahls, Feuer- oder Elementarschadens schwer beeinträchtigt wird und deshalb ihre Anwesenheit zuhause unerlässlich ist.

- Vorlegen eines Nachweises gemäss Art. 12, 5
- c. Verspätung und Ausfall des Transportmittels auf der Anreise

Wenn die Teilnahme der begünstigten Person an der Veranstaltung infolge von Verspätung oder Streik des für die Anreise verwendeten öffentlichen Transportmittels verunmöglicht wird.

- Vorlegen eines Nachweises gemäss Art. 12, 5
- d. Ausfall des Fahrzeuges auf der Anreise

Wenn während der Anreise zur Veranstaltung das verwendete Privatfahrzeug oder Taxi durch einen Unfall oder eine Panne fahruntüchtig wird.

- Vorlegen eines Nachweises gemäss Art. 12, 5
- e. Verschiebung der Veranstaltung durch den Veranstalter

Wenn die Veranstaltung verschoben oder ihr Austragungsort gewechselt wird, sofern das versicherte Ticket am Verschiebedatum und für den neuen Austragungsort gültig bleibt und die begünstigte Person aufgrund eines versicherten Ereignisses nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann (siehe oben, Buchstaben a bis d).

In Ergänzung zu den versicherten Ereignissen im Sinn der vorhergehenden Buchstaben a bis d finden folgende versicherte Ereignisse auch bei Buchstabe e Anwendung, sofern diese zum Zeitpunkt der Ankündigung der Verschiebung bekannt sind:

- Behördliche Vorladung: Wenn die begünstigte Person eine Gerichtsvorladung erhält und als Zeuge oder Geschworener zu erscheinen hat. Das Datum der Unterredung muss so liegen, dass die begünstigte Person nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.
- Zivildienst und Militärdienst: Wenn die begünstigte Person aufgrund einer Pflicht im Zusammenhang mit Zivildienst oder Militärdienst nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann

- Ferien: Wenn die begünstigte Person wegen bereits gebuchten Ferien nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.
- Vorlegen eines Nachweises gemäss Art. 12, 5
- Geschäftssitzungen: Wenn die begünstigte Person aufgrund einer bereits geplanten Geschäftssitzung nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.
- Hochzeit: Wenn die begünstigte Person wegen einer Einladung zur Hochzeit einer nahestehenden Person nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

2. Bei psychischen Leiden besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn:

- ein Psychiater die Arbeitsunfähigkeit und die Unfähigkeit, an der gebuchten Veranstaltung teilzunehmen, belegt und
- die Arbeitsunfähigkeit durch eine Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers belegt wird.

3. Bei chronischer Erkrankung besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn die begünstigte Person wegen einer ärztlich attestierten, unerwarteten und akuten Verschlimmerung nicht an der Veranstaltung teilnehmen kann.

Voraussetzung ist, dass der Gesundheitszustand der begünstigten Person zum Zeitpunkt des Kaufs stabil war und der begünstigten Person erlaubt hätte, an der Veranstaltung teilzunehmen.

4. Bei Schwangerschaft besteht nur dann Versicherungsschutz, wenn diese nach der Buchung eingetreten ist und das Datum der Veranstaltung nach der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn die Schwangerschaft nach dem Ticketkauf eingetreten ist und die Veranstaltung ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt.

Art. 9 Versicherungsausschluss

Kein Anspruch auf Leistungen besteht:

- a. wenn ein Ereignis beim Ticketkauf bereits eingetreten ist oder sein Eintritt für die begünstigte Person beim Ticketkauf erkennbar war;
- b. bei folgenden Ereignissen und deren Folgen: Epidemien, Pandemien, Krieg, Terroranschläge, Unruhen aller Art, Naturkatastrophen und Vorfälle mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- c. wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs zum Zeitpunkt des Kaufs bereits bestanden haben und bis zum Datum der Veranstaltung nicht abgeheilt sind. Wenn die Folgen einer/eines zum Zeitpunkt des Ticketkaufs bereits geplanten, aber erst danach durchgeführten Operation/medizinischen Eingriffs bis zum Veranstaltungsdatum nicht abgeheilt sind;

- d. wenn der Veranstalter die vertraglichen Leistungen nicht oder nur teilweise erbringen kann, die Veranstaltung absagt oder aufgrund konkreter Umstände absagen müsste;
- e. bei Ereignissen, welche die begünstigte Person unter folgenden Umständen herbeigeführt hat:
 - Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln
 - Suizid oder versuchter Suizid
 - Teilnahme an Streiks oder Unruhen
 - Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten
 - Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt
 - grobfahrlässiges oder vorsätzliches Handeln/Unterlassen
 - Begehung von Verbrechen bzw. Vergehen oder der Versuch dazu;
- f. wenn die begünstigte Person aufgrund behördlicher Anordnungen nicht an der gebuchten Veranstaltung teilnehmen kann.

Art. 10 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung ist weltweit gültig.

Art. 11 Doppelversicherung

1. Hat die begünstigte Person Ansprüche aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der GMA AG-Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrags übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.
2. Hat die GMA AG trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss und die begünstigte Person tritt ihre Ansprüche gegenüber Dritten in diesem Umfang an die GMA AG ab.

Art. 12 Pflichten im Schadenfall

Um Versicherungsleistungen in Anspruch nehmen zu können:

1. muss die begünstigte Person bei Eintritt des versicherten Ereignisses den Schadenfall der GMA AG unverzüglich melden.
2. ist die begünstigte Person verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.
3. hat die begünstigte Person bei Krankheit oder Unfall so schnell wie möglich einen Arzt aufzusuchen und sich an seine Anweisungen zu halten. Zudem hat sie dafür zu sorgen, dass die behandelnden Ärzte gegenüber der GMA AG von ihrer Schweigepflicht befreit werden.
4. muss die begünstigte Person die Ansprüche der Leistungen, welche die GMA AG erbracht hat und welche die begünstigte Person auch gegenüber Dritten geltend machen kann, wahren und an die GMA AG abtreten.

5. muss die begünstigte Person der GMA AG die folgenden Dokumente einreichen:

- Originalticket;
- Bestätigung des Versicherungsabschlusses (Versicherungsnachweis);
- Dokumente bzw. offizielle Atteste, die den Eintritt des Schadens belegen (z. B. detailliertes Arztzeugnis mit Diagnose, Attest des Arbeitgebers, Polizeirapport).

Art. 13 Betrügerische Begründung des Versicherungsanspruchs

1. Bei Versicherungsbetrug oder dem Versuch dazu werden keine Leistungen gewährt. In einem solchen Fall hat der Anspruchsberechtigte für die Kosten aufzukommen, die durch die Kontrolle der falschen Rechnung und die weitere Bearbeitung verursacht wurden.
2. Falls erforderlich können die Daten, die sich aus den Antragsdokumenten oder der Vertragsabwicklung ergeben, zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs oder eines versuchten Versicherungsmissbrauchs im erforderlichen Umfang an bei der Schadenfallbearbeitung involvierte Dritte weitergeleitet werden.
3. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkundendelikte sowie im Fall, dass die Versicherungsgesellschaft wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruchs vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Art. 14 Vertraulichkeit

1. Sofern die GMA AG nicht durch Gesetzesbestimmungen dazu verpflichtet ist, werden ohne Einwilligung der begünstigten Person keine Auskünfte zu ihrer Person oder ihren Ticketkäufen an Dritte weitergegeben. Resaplus ist in diesem Zusammenhang keine Drittperson. Artikel 13 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen bleibt vorbehalten.
2. Für Abklärungen im Zusammenhang mit der Verwaltung des Kollektivversicherungsvertrags und der Schadenfälle sind die GMA AG und Resaplus berechtigt, Informationen zu den einkassierten Prämien und gemeldeten Schadenfällen auszutauschen.

Art. 15 Kontaktadresse

Alle schriftlichen Mitteilungen zuhanden des Versicherers sind an folgende E-Mail-Adresse zu richten:
resaplus@groupemutuel.ch.

Art. 16 **Ergänzende Gesetzesbestimmungen**

1. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).
2. Unter Ausschluss des Internationalen Rechts gemäss Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG) ist das Schweizer Recht anwendbar.

Art. 17 **Gerichtsstand**

Bei Beanstandungen kann der Anspruchsberechtigte den Gerichtsstand seines Schweizer Wohnorts oder den Gerichtsstand am Sitz des Versicherers wählen.